

BFH: Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit

Sachverhalt

Der Kläger war im Streitjahr (2007) als Vorstand einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung tätig. Im Einvernehmen mit der Stiftung wurde der Lohnzahlungszeitraum für die Tätigkeitsvergütung des Klägers ausnahmsweise von zwölf auf 14 Monate erweitert. Hierdurch sollte eine unangemessen hohe, gemeinnützigkeitsschädliche Vergütung i. S. d. § 55 AO vermieden werden.

In der Einkommensteuererklärung 2007 erklärte der Kläger, dass es sich bei der Tätigkeitsvergütung um ermäßigt zu steuernden Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit handelt. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht und wies den hiergegen eingelegten Einspruch ab, da es sich nach Auffassung des Finanzamtes bei der Tätigkeitsvergütung nicht um außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 EStG, sondern um laufenden Arbeitslohn handelt. Das FG gab der Klage statt.

Entscheidung

Das FG habe zu Recht entschieden, dass es sich bei der Tätigkeitsvergütung um ermäßigt zu steuernden Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit handelt.

Abweichend zu der Auffassung des Finanzamtes ist eine Abgrenzung der Vergütung zu den laufenden Einkünften für die Bestimmung, ob es sich um außerordentliche Einkünfte handelt, nicht erforderlich. Es muss sich folglich gerade nicht um eine gesonderte Vergütung für eine Sondertätigkeit handeln. Anders als bei Einkünften aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit ist bei Angestellten jede Vergütung, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst als außerordentlich i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG anzusehen.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei der Entlohnung um ein sogenanntes zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit handelt. Dies bedeutet, dass das Entgelt als konkrete Vergütung für eine Tätigkeit gezahlt wird, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und mindestens zwei Veranlagungszeiträumen erstreckt. Lediglich die Auszahlung des Arbeitslohns in einem späteren Veranlagungszeitraum als dem, zu dem er wirtschaftlich gehört, führt folglich nicht zu ermäßigt zu steuerndem Arbeitslohn.

Eine solche mehrjährige Zweckbestimmung ergibt sich regelmäßig aus dem Anlass der Zuwendung (z. B. bei einer Bonuszahlung für mehrere Dienstjahre) oder den übrigen Umständen. Im vorliegenden Fall sollte mit der Erweiterung des Lohnzahlungszeitraums auf 14 Monate verhindert werden, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung aberkannt wird. Die Maßnahme diene somit wirtschaftlich sinnvollen Zielen, so dass ein steuerlicher Missbrauch ausgeschlossen werden konnte.

Betroffene Norm

§ 34 EStG

§ 55 AO

Streitjahr: 2007

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29.11.2012, 3 K 2109/11.

Fundstelle

BFH, Urteil 07.05.2015, [VI R 44/13](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.